

Institut für Rechtswissenschaft
und Rechtspraxis



Universität St.Gallen



Sozialversicherungen – update 2021

Donnerstag, 11. März 2021

«Wissen schafft
Wirkung» 

Institut für Rechtswissenschaft
und Rechtspraxis



Universität St.Gallen

Besserer Schutz von Angehörigen – ein neues Bundesgesetz

Prof. Dr. iur. Hardy Landolt, LL.M.



Inhalt

- Bedeutung von betreuenden und pflegenden Angehörigen
- Strategie des Bundes zur Förderung der Angehörigenbetreuung
- Bundesgesetz zur Unterstützung von betreuenden Angehörigen

Institut für Rechtswissenschaft
und Rechtspraxis



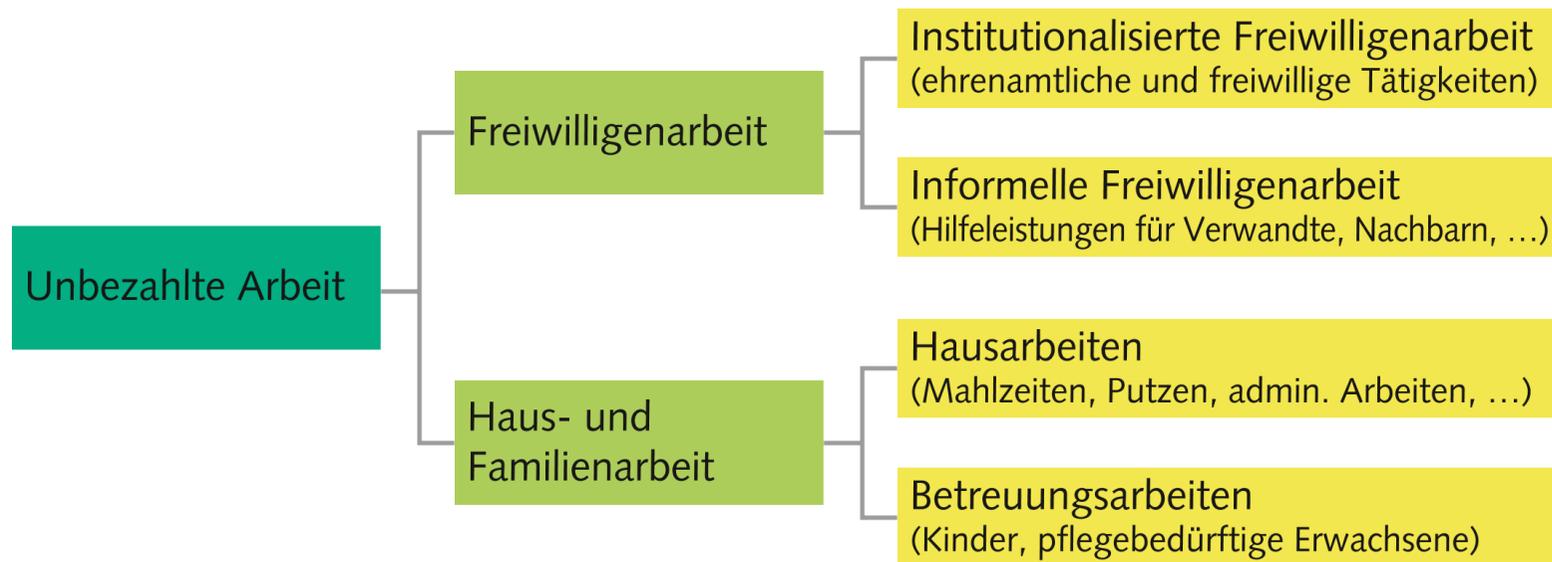
Universität St.Gallen

Bedeutung von betreuenden und pflegenden Angehörigen



Bedeutung von betreuenden und pflegenden Angehörigen

Unbezahlte Arbeit





Bedeutung von betreuenden und pflegenden Angehörigen

Monetäre Bewertung der unbezahlten Arbeit

Marktkostenmethode auf der Basis durchschnittlicher Arbeitskosten 1)
In Mio. Franken pro Jahr, 2016

T 03.06.03.02

	Total	Frauen	Männer
Total unbezahlte Arbeit [f]	409'761	247'534	162'228
Hausarbeiten total	293'400	178'930	114'470
Mahlzeiten	81'604	53'845	27'758
Abwaschen	28'779	17'120	11'659
Einkaufen	35'030	20'161	14'868
Putzen	48'401	34'159	14'242
Wäsche	19'441	15'254	4'187
Handwerkliche Tätigkeiten	21'270	7'817	13'453
Gartenarbeit / Haustiere	33'710	19'144	14'567
Administrative Arbeiten	25'166	11'429	13'736
Kinderbetreuung / Pflege total	80'593	49'137	31'456
Kleinkinder Essen geben, waschen (Kinder 0-6 Jahre)	16'616	11'314	5'302
Mit Kindern spielen, Hausaufgaben machen, sie begleiten (Kinder 0-14 Jahre)	62'134	36'925	25'209
Betreuung, Pflege von Erwachsenen (Personen ab 18 Jahren)	1'843	898	944
Freiwilligenarbeit total [f]	35'768	19'466	16'302
Institutionalisierte Freiwilligenarbeit [f]	15'074	6'131	8'942
Sportvereine	4'238	1'085	3'153
Kulturelle Vereine	3'257	1'177	2'080
Sozial-karitative Organisationen	1'989	1'350	639
Kirchliche Institutionen	1'806	1'112	694
Interessenvereinigungen	1'731	512	1'218
Öffentliche Dienste	1'307	691	616
Politische oder öffentliche Ämter	420	109	311
Politische Parteien	326	95	231
Informelle Freiwilligenarbeit [f]	20'695	13'335	7'360
Betreuung von Kindern total	11'343	7'809	3'534
Verwandte Kinder betreuen	9'982	6'809	3'174
Enkelkinder betreuen	8'146	5'768	2'379
Andere verwandte Kinder betreuen	1'836	1'041	795
Kinder von Bekannten betreuen	1'361	1'000	361
Pflege von Erwachsenen total	1'824	1'298	526
Pflege von erwachsenen Verwandten	1'666	1'175	491
Pflege von erwachsenen Bekannten	157	122	35
Andere Dienstleistungen total	7'528	4'228	3'299
Andere Dienstleistungen für Verwandte	4'825	2'741	2'084
Andere Dienstleistungen für Bekannte	2'703	1'488	1'215

Zeitvolumen für unbezahlte Arbeit

Ständige Wohnbevölkerung ab 15 Jahren, in Mio. Stunden pro Jahr, 2016

T 03.06.03.01

	Total	Frauen	Männer
Total unbezahlte Arbeit [f]	9'245	5'667	3'578
Hausarbeiten total	7'075	4'367	2'707
Mahlzeiten	2'015	1'330	685
Abwaschen	797	474	323
Einkaufen	824	474	350
Putzen	1'195	843	352
Wäsche	545	427	117
Handwerkliche Tätigkeiten	444	163	281
Gartenarbeit / Haustiere	752	427	325
Administrative Arbeiten	502	228	274
Kinderbetreuung / Pflege total	1'506	922	584
Kleinkinder Essen geben, waschen (Kinder 0-6 Jahre)	366	249	117
Mit Kindern spielen, Hausaufgaben machen, sie begleiten (Kinder 0-14 Jahre)	1'100	654	446
Betreuung, Pflege von Erwachsenen (Personen ab 18 Jahren)	40	20	21
Freiwilligenarbeit total [f]	664	377	287
Institutionalisierte Freiwilligenarbeit [f]	223	95	128
Sportvereine	59	16	43
Kulturelle Vereine	48	17	31
Sozial-karitative Organisationen	32	22	10
Kirchliche Institutionen	28	18	10
Interessenvereinigungen	26	8	18
Öffentliche Dienste	20	11	9
Politische oder öffentliche Ämter	5	1	4
Politische Parteien	4	1	3
Informelle Freiwilligenarbeit [f]	441	282	159
Betreuung von Kindern total	223	153	69
Verwandte Kinder betreuen	196	134	62
Enkelkinder betreuen	160	113	47
Andere verwandte Kinder betreuen	36	20	16
Kinder von Bekannten betreuen	27	20	7
Pflege von Erwachsenen total	40	29	12
Pflege von erwachsenen Verwandten	37	26	11
Pflege von erwachsenen Bekannten	3	3	1
Andere Dienstleistungen total	178	100	78
Andere Dienstleistungen für Verwandte	114	65	49
Andere Dienstleistungen für Bekannte	64	35	29

Institut für Rechtswissenschaft
und Rechtspraxis



Universität St.Gallen

Bedeutung von betreuenden und pflegenden Angehörigen

BÜRO FÜR ARBEITS- UND SOZIALPOLITISCHE STUDIEN BASS AG
KONSUMSTRASSE 20 · CH-3007 BERN · TEL +41 (0)31 300 60 80 · FAX +41 (0)31 398 33 43
INFO@BUEROBASS.CH · WWW.BUEROBASS.CH

BASS

Statistische Auswertungen zur Anzahl Angehöriger, die Betreuungs- und Pflegeleistungen erbringen

Kurzbericht

Im Auftrag
des Bundesamts für Gesundheit BAG
Dr. Regula Ricka, Sektion Nationale Gesundheitspolitik

Livia Banewart, Dr. Philipp Dubach
Bern, 30. November 2016

Institut für Rechtswissenschaft
und Rechtspraxis



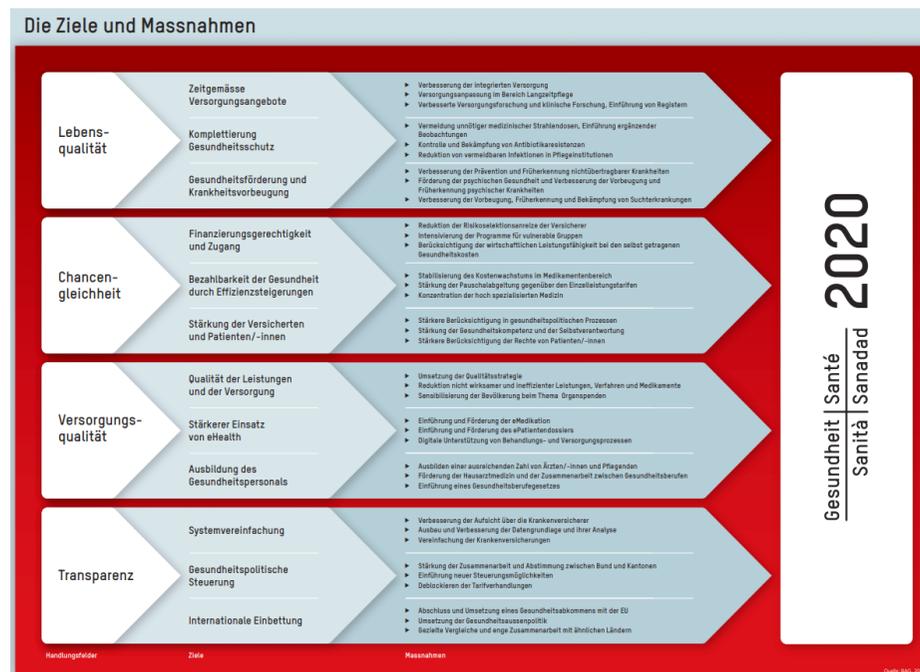
Universität St.Gallen

Strategie des Bundes zur Förderung der Angehörigenbetreuung



Strategie des Bundes zur Förderung der Angehörigenbetreuung

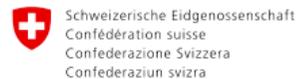
- Der Bundesrat hat im Januar 2013 die Strategie Gesundheit2020 verabschiedet:





Strategie des Bundes zur Förderung der Angehörigenbetreuung

- Am 5. Dezember 2014 hat der Bundesrat den «Aktionsplan zur Unterstützung und Entlastung betreuender und pflegender Angehöriger» verabschiedet.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG

Faktenblatt „Aktionsplan zur Unterstützung von betreuenden und pflegenden Angehörigen“

Im Rahmen der Bundesrätlichen Strategie

Gesundheit | Santé
Sanità | Sanadad **2020**

Handlungsfeld:	1. Lebensqualität
Ziel:	1.1 Zeitgemässe Versorgungsangebote fördern
Massnahme:	1.1.2 Versorgungsanpassung im Bereich Langzeitpflege

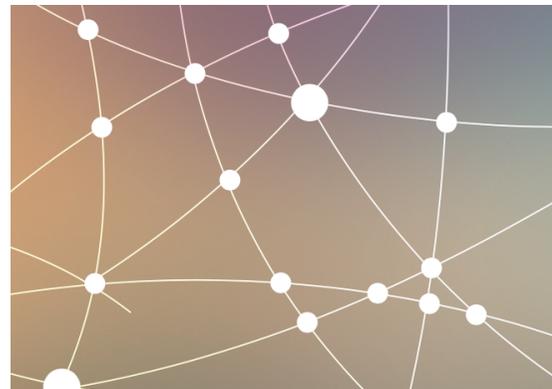


Strategie des Bundes zur Förderung der Angehörigenbetreuung

- Der «Aktionsplan zur Unterstützung und Entlastung betreuender und pflegender Angehöriger» definiert vier Handlungsfelder:
 - Daten und Information
 - Entlastungsangebote – Qualität und Zugang
 - Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung und –pflege
 - Betreuungsurlaub oder alternative Unterstützungsmöglichkeiten
- Die ersten beiden Handlungsfelder wurden mit dem Förderprogramm «Entlastungsangebote für betreuende Angehörige 2017-2020» umgesetzt.
 - Programmteil 1: Wissensgrundlagen
 - Programmteil 2: Modelle guter Praxis



Strategie des Bundes zur Förderung der Angehörigenbetreuung



**Finanzielle Absicherung
betreuender Angehöriger**
Subjektfinanzierte
Leistungen auf Ebene Bund,
Kantone und Gemeinden

Porträt
Förderprogramm «Entlastungsangebote
für betreuende Angehörige 2017-2020»
Programmteil 2: Modelle guter Praxis



Strategie des Bundes zur Förderung der Angehörigenbetreuung

- Die beiden Handlungsfelder Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung und -pflege sowie Betreuungsurlaub oder alternative Unterstützungsmöglichkeiten gaben Anlass zur Schaffung eines «Bundesgesetzes über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung»:
 - Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung vom 27. Juni bis zum 16. November 2018
 - Vorentwurf und erläuternder Bericht über die Vernehmlassungsergebnisse vom März 2019
 - Botschaft vom 22. Mai 2019 zum Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung = BBl 2019 4103
 - Parlamentarische Beratungen vom 23. September bis 20. Dezember 2019

Institut für Rechtswissenschaft
und Rechtspraxis



Universität St.Gallen

Bundesgesetz zur Unterstützung von betreuenden Angehörigen



Bundesgesetz zur Unterstützung von betreuenden Angehörigen



Ablauf der Referendumsfrist: 9. April 2020

Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung

vom 20. Dezember 2019

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 22. Mai 2019¹,
beschliesst:

1

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Obligationenrecht²

Art. 329 Randtitel

VIII. Freizeit,
Ferien, Urlaub für
Jugendarbeit,
Mutterschafts- und
Betreuungsurlaub

1. Freizeit

Art. 329b Abs. 3

³ Die Ferien dürfen vom Arbeitgeber auch nicht gekürzt werden,
wenn:

- eine Arbeitnehmerin wegen Schwangerschaft bis zu zwei Mo-
nate an der Arbeitsleistung verhindert ist;
- eine Arbeitnehmerin einen Mutterschaftsurlaub nach Artikel
329/ bezogen hat; oder

¹ BBl 2019 4103
² SR 220



Verordnung über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung

vom 7. Oktober 2020

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

1

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 17. Januar 1961¹ über die Invalidenversicherung

Art. 35^{bis} Abs. 2 zweiter Satz, 2^{bis} und 2^{ter}

² ... Vorbehalten bleiben Absatz 4 und Artikel 42^{bis} Absatz 4 IVG.

^{2bis} Minderjährige Versicherte, die sich zulasten einer Sozialversicherung in einer
Heilanstalt aufhalten und nach Artikel 42^{bis} Absatz 4 IVG Anspruch auf eine Hilflos-
senentschädigung haben, müssen die in dieser Bestimmung vorgesehene Bestätigung
der Heilanstalt bei der Rechnungsstellung der IV-Stelle einreichen.

^{2ter} Minderjährige Versicherte, welche die Kosten für den Heimaufenthalt selber
tragen, behalten ihren Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung.

Art. 36 Abs. 2 zweiter Satz

² ... Tragen sie die Kosten für den Heimaufenthalt selber, so bleibt der Anspruch auf
Intensivpflegezuschlag bestehen.

¹ SR 831.201



Bundesgesetz zur Unterstützung von betreuenden Angehörigen

- Etappenweise Inkraftsetzung der Massnahmen
- Am 1. Januar 2021 sind in Kraft getreten:
 - Änderung bei kurzzeitigen Arbeitsabwesenheiten (Art. 329g OR, Art. 36 Abs. 3 und 4 ArG)
 - Anspruch auf bezahlten Urlaub für die Zeit, die zur Betreuung eines Familienmitglieds oder des Lebenspartners mit gesundheitlicher Beeinträchtigung notwendig ist; der Urlaub beträgt höchstens drei Tage pro Ereignis und höchstens zehn Tage pro Jahr.
 - Ausdehnung des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften (Art. 29septies Abs. 1 AHVG)
 - Versicherte Personen mit einem Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung leichten Grades
 - Lebenspartner, die seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen mit der versicherten Person einen gemeinsamen Haushalt führen.
 - Anpassung des Anspruchs auf die Hilflosenentschädigung der IV und den Intensivpflegezuschlag (Art. 42bis Abs. 4 IVG)
 - Keine Leistungsstrierung während eines Spitalaufenthalts des Kindes, sofern die Anwesenheit der Eltern im Spital erforderlich ist.
 - Erhöhung Mietzinsmaxima in der EL für Personen in Wohngemeinschaften (Art. 10 Abs. 1ter ELG).



Bundesgesetz zur Unterstützung von betreuenden Angehörigen

- Am 1. Juli 2021 wird in Kraft treten:
 - 14-wöchiger Betreuungsurlaub erwerbstätiger Eltern für die Betreuung eines schwer kranken oder verunfallten Kindes (Art. 329h OR)

Art. 329h

6. Urlaub für die
Betreuung eines
wegen Krankheit
oder Unfall
gesundheitlich
schwer beeinträch-
tigten Kindes

¹ Hat die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Anspruch auf eine Betreuungsentschädigung nach den Artikeln 16i–16m EOG³, weil ihr oder sein Kind wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist, so hat sie oder er Anspruch auf einen Betreuungsurlaub von höchstens 14 Wochen.

² Der Betreuungsurlaub ist innerhalb einer Rahmenfrist von 18 Monaten zu beziehen. Die Rahmenfrist beginnt mit dem Tag, für den das erste Taggeld bezogen wird.

³ Sind beide Eltern Arbeitnehmende, so hat jeder Elternteil Anspruch auf einen Betreuungsurlaub von höchstens sieben Wochen. Sie können eine abweichende Aufteilung des Urlaubs wählen.

⁴ Der Urlaub kann am Stück oder tageweise bezogen werden.

⁵ Der Arbeitgeber ist über die Modalitäten des Urlaubsbezugs sowie über Änderungen unverzüglich zu informieren.



Bundesgesetz zur Unterstützung von betreuenden Angehörigen

- Am 1. Juli 2021 wird in Kraft treten:
 - Der Anspruch auf Betreuungsurlaub setzt ein gesundheitlich schwer beeinträchtigtes Kind voraus:

Art. 16j Gesundheitlich schwer beeinträchtigtes Kind

Ein Kind ist gesundheitlich schwer beeinträchtigt, wenn:

- a. eine einschneidende Veränderung seines körperlichen oder psychischen Zustandes eingetreten ist;
- b. der Verlauf oder der Ausgang dieser Veränderung schwer vorhersehbar ist oder mit einer bleibenden oder zunehmenden Beeinträchtigung oder dem Tod zu rechnen ist;
- c. ein erhöhter Bedarf an Betreuung durch die Eltern besteht; und
- d. mindestens ein Elternteil die Erwerbstätigkeit für die Betreuung des Kindes unterbrechen muss.



Bundesgesetz zur Unterstützung von betreuenden Angehörigen

- Am 1. Juli 2021 wird in Kraft treten:
 - Finanzierung des Betreuungsurlaubs erfolgt durch EO (Art. 16i ff. EOG); anspruchsberechtigt sind auch Selbstständigerwerbende und im Betrieb des Ehepartners mitarbeitende Elternteile.
 - Betreuungsurlaubstaggeld entspricht 80 % des durchschnittlichen Erwerbseinkommens (max 98 Taggelder)
 - Eltern können Betreuungsurlaubstaggeld aufteilen
 - Verhältnis zu Leistungen anderer Sozialversicherungen (Art. 16n EOG)
 - Betreuungsurlaubstaggeld ist prioritär zu anderen Taggeldern (AIV, IV, UV und MV)
 - Besitzstandsgarantie bei vorgängigem Bezug eines Taggeldes (AIV, IV, UV oder MV)



Bundesgesetz zur Unterstützung von betreuenden Angehörigen

- Fazit:
 - Bund hat Problem erkannt
 - Ungleichbehandlung hinsichtlich der Kurzzeitpflege (maximal 18 Monate) zwischen erwerbstätigen und nichterwerbstätigen Eltern
 - Kein Anspruch auf ein „Entlastungsurlaubstaggeld“
 - Lanzeitpflegeproblematik harrt nach wie vor einer Lösung

Institut für Rechtswissenschaft
und Rechtspraxis



Universität St.Gallen

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

IRP-HSG
Bodanstrasse 4
9000 St.Gallen
Schweiz
+41 71 224 2424
irp@unisg.ch
www.irp.unisg.ch

